

An
Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Mag.a Anita Kruiz
Fanz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
	BP/BAK	Anna Raith	DW		DW	30.08.2022

Entwurf der „Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG“

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zum Regelungsgegenstand des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf ist eine Konsequenz der Neuregelung der hochschulischen Weiterbildung aus dem Vorjahr, die ein anlassbezogenes Ex-Post-Qualitätssicherungsverfahren im Auftrag des zuständigen Ministers/der zuständigen Ministerin bei Lehrgängen zur Weiterbildung an Hochschulen vorsieht. Der Ablauf des Überprüfungsverfahrens wird in der Verordnung geregelt.

Die Bundesarbeiterkammer (BAK) weist nochmals darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass durch das Geschäftsfeld „Lehrgänge“ ein privatfinanziertes Parallelangebot zu regulären Studien zu Lasten von berufstätigen Studierenden etabliert werden kann. Aus bildungspolitischer Sicht bestehen große Bedenken im Hinblick auf eine weitere Teilung des Hochschulsektors: Wenn das reguläre (weitgehend gebührenfreie) Studienangebot primär auf Vollzeitstudierende abgestellt wird und berufstätige Studierende organisatorisch passende Angebote nur im teuren Lehrgangsbereich finden, entspricht dies keinesfalls der Zielsetzung von sozialer Durchmischung.

Die BAK vertritt die Auffassung, dass Lehrgangsangebote vor dem Start generell einem externen Qualitätssicherungsverfahren unterzogen werden müssen. Arbeitnehmer:innen, die einen Lehrgang auf ihre Kosten absolvieren, sollten vorab wissen können, wie die Qualität „von außen“ eingeschätzt wird und inwiefern die Wertigkeit dieser Abschlüsse am Arbeitsmarkt gegeben ist. Die Einbindung der Lehrgänge in das Qualitätssicherungssystem

der Hochschule, die im Übrigen bisher schon zu erfolgen hat, und eine Überprüfung von Problemfällen nach Auftrag des Ministeriums ist vor diesem Hintergrund nicht ausreichend.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Aus Sicht der BAK sind besonders die konsument:innenschutzrechtlichen Aspekte des vorliegenden Entwurfs zu verbessern. Da es sich um kostenpflichtigen Weiterbildungslehrgänge handelt, die nicht vorab einem qualitätssichernden zentralen Zulassungsverfahren unterzogen werden, ist es unabdingbar, einen starken Konsument:innenschutz im Überprüfungsverfahren zu gewährleisten.

Zu § 3 Veranlassung und § 4 Vorgangsweise und Kosten

Es soll sichergestellt werden, dass der Beschwerdeeinbringer / die Beschwerdeeinbringerin der begründeten Zweifel hinsichtlich der qualitativen Durchführung des Lehrgangs gegenüber der Hochschule anonym bleibt und über den Bearbeitungsstand des Überprüfungsverfahrens informiert wird.

Zu § 5 Gutachter:innen

Es wird angeregt, entsprechend des thematischen Anlassfalls für die Überprüfung studentische und berufspraktische Gutachter:innen hinzuzuziehen. Studentische Gutachter:innen sind jedenfalls hinzuzuziehen, wenn die das Verfahren auslösende Beschwerde von Studierenden eingereicht wird.

Zu § 9 Entscheidung und Bescheid

Der Zeitrahmen von zwei Jahren für die Behebung der Mängel erscheint zu lange. In diesem Zeitrahmen können die Lehrgänge weiter betrieben, neue Studierende aufgenommen werden und Studierende den Lehrgang abschließen.

Zu § 11 Beschwerden

Parallel zum Beschwerderecht der Hochschule, soll ebenso ein Beschwerderecht für der Beschwerdeeinbringer / die Beschwerdeeinbringerin etabliert werden.

Zu § 13 Prüfbereiche und Prüfkriterien

Die BAK regt an, zusätzliche konsument:innenschutzrechtliche Aspekte in den Prüfbereichen und Prüfkriterien zu verankern:

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG) der Studienangebote der Hochschule sollen öffentlich zugänglich sein, insbesondere Rücktrittsrechte und Stornobedingungen.
- Hinsichtlich der Kooperation mit außerhochschulischen Bildungsträgern muss transparent offengelegt werden, welche Leistungsinhalte von diesen Bildungsträgern abgedeckt werden.
- Die Inhalte und Gestaltung des Studienplans sind öffentlich zugänglich.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.